

Pferdeeinstellungsvertrag



zwischen

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

im Folgenden Betrieb bzw. Betriebsinhaber

genannt

und

(Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum)

_____ * geb. am:

(Bei Minderjährigen Name, Anschrift, Telefonnummer der / der Erziehungsberechtigten)

im folgenden Einsteller genannt

§ 1 Vertragsgegenstand:

1.1.

Für die Einstellung des Pferdes

Name:

Geschlecht:

Alter:

Abzeichen:

Lebensnummer:

wird dem Einsteller die Box Nr. ____ zur Verfügung gestellt.



Im Preis enthalten ist:

__ x mal täglich füttern (Heu / Heulage // Kraftfutter: __ kg täglich)

tägliches Abmisten und Überstreuen mit Stroh oder Sägespänen

Nutzung der Reithalle nach Absprache

Sonstiges:

Der Betrieb ist berechtigt, Weide- und Stallplätze aus internen Erfordernissen neu zuzuweisen.

§ 2 Pensionspreis

2.1.

Der Pensionspreis beträgt € __, __ (incl. __, __ € MwSt.) monatlich. Er ist im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig. Ab einer vierwöchigen Nichtnutzung der Box wird ein Betrag in Höhe von € __, __ pro Monat vom Pensionspreis abgezogen.

2.2.

Der Pensionspreis wird mittels Lastschriftverfahren/Überweisung vom Konto des Einstellers abgebucht. Der Einsteller erteilt dem Betrieb folgende Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich _____, den monatlichen Pensionspreis in Höhe von € __, __ von meinem Konto abzubuchen:

Kontoinhaber

Konto

BLZ

Bank

Bei monatlicher Überweisung ist der Pensionspreis jeweils im Voraus am 1. des Monats zu entrichten.

2.3.

Der Betrieb ist darüber hinaus berechtigt, nach vorheriger Absprache außerordentliche Aufwendungen gesondert zu berechnen. Hierunter fällt z.B. der Aufwand für die erforderliche Behandlungen kranker Pferde. Eine im Anhang befindliche Preisliste über die Extraleistungen ist Bestandteil des Vertrages.



2.4.

Der Betrieb ist berechtigt, den Pensionspreis nach Ablauf von 2 Monaten nach erfolgter Ankündigung angemessen zu erhöhen. Der Einsteller ist berechtigt, den Pensionsvertrag zum Eintritt der Preiserhöhung zu kündigen. Die Kündigungs-erklärung muss dem Betrieb spätestens 1 Monat nach Ankündigung der Preiserhöhung zugegangen sein.

§ 3 Vertragszeitraum:

3.1.

Der Vertrag beginnt am __.__.____ und endet am __.__.____ /läuft auf unbestimmte Zeit.

3.2.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens zum 3. Werktag eines jeden Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgeblich.

3.3.

Der Einsteller hat ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des laufenden Monats bei Ableben des Pensionspferdes.

3.4.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn der Einsteller die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend - verletzt hat. Diese Regelung gilt auch für das Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht:

4.1.

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder von dem Betriebsinhaber nicht bestritten wird.



4.2.

Der Betriebsinhaber hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, das Pferd erst nach vollständiger Zahlung des Pensionspreises herauszugeben. Für den Zeitraum des Zahlungsverzugs ist der Betriebsinhaber berechtigt, das Pferd auf seiner Anlage kostengünstiger unterzubringen, um so seiner Schadensminderungspflicht Genüge zu tun. Der Betriebsinhaber hat das Recht, nach einmonatigem Zahlungsverzug für das Pferd eine oder mehrere Reitbeteiligungen zu bestellen und / oder das Pferd im Schulbetrieb einzusetzen, um die Kosten zu reduzieren

§ 5 Sorgfaltspflicht des Betriebes:

Der Betriebsinhaber verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Tierhüters zu füttern, zu pflegen (ausmisten, Weide/Paddock-Service) und Krankheiten sowie besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

§ 6 Pflichten des Einstellers:

6.1.

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Im Zweifelsfall bzw. bei Gefahr in Verzug ist der Betrieb berechtigt, hierfür ggf. einen ärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

6.2.

Der Einsteller verpflichtet sich darüber hinaus, für das Pferd eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dem Betriebsinhaber ist innerhalb einer Woche nach Vertragsunterzeichnung der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer Policenkopie nachzuweisen. Bis zu diesem Nachweis ist der Betriebsinhaber berechtigt, das Pferd von dem vertraglich vereinbarten Weidegang/Paddock-Unterbringung auszuschließen.

6.3.

Der Einsteller haftet für Schäden an Dritten und an Einrichtungen des Stalles, der Reitbahn sowie an den Hindernissen und der gesamten Anlage, die durch sein Pferd,



durch ihn bzw. durch eine mit der Betreuung seines Pferdes beauftragten Person verursacht wurden. Der Einsteller hat diese Schäden unverzüglich dem Betrieb zu melden.

6.4.

Der Einsteller ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem Pensionsgeber mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten

☐

☐

☐

☐

☐

☐

Sonstiges:

§ 7 Hufbeschlagskosten und Tierarzt:

7.1.

Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlages nicht enthalten. Der Einsteller kann aber den Betrieb damit beauftragen, namens und für Rechnung des Einstellers einen Beschlagsschmied zu beauftragen.

7.2.

Der Betrieb kann im Namen des Einstellers auch ohne dessen vorherige Zustimmung einen Tierarzt bestellen, wenn dies aufgrund einer akuten Erkrankung oder Verletzung des Pferdes erforderlich erscheint und der Einsteller nicht zu erreichen ist.

7.3.

Sofern eine Behandlung oder Operation oder Tötung des Pferdes erforderlich
Der Pferdehalter bevollmächtigt den Betriebsinhaber oder dessen Beauftragten, im Notfall den Tierarzt (Name, Anschrift, Telefonnummer)

zu benachrichtigen oder bei Nichterreichen einen anderen Tierarzt seiner Wahl.

7.4.

Der Einsteller erklärt, dass er bei Gefahr im Verzug einer Kolikoperation zustimmt / nicht zustimmt (Unzutreffendes bitte streichen).



§ 8 Bauliche Veränderungen und Abtretung von Rechten:

8.1.

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Betriebsinhabers bauliche Veränderungen an der Anlage, in und an der Box oder im Stall vorzunehmen.

8.2.

Der Betrieb selbst kann ohne Zustimmung des Einstellers bauliche Veränderungen an der Reitanlage und insbesondere den Boxen vornehmen.

8.3.

Für den Fall, dass das Eigentum an dem aufgestellten Pferd von dem Eigentümer auf einen Dritten übertragen wird und das Pferd weiter in dem Betrieb verbleiben soll, hat der Einsteller dafür zu sorgen, dass der neue Eigentümer des Pferdes in diesen Vertrag eintritt oder einen neuen Vertrag mit dem Betrieb abschließt. Bis dies geschehen ist, behält dieser Vertrag mit dem ursprünglichen Einsteller seine Exklusiver Service der Kanzlei Madsen, Nolte & Kollegen und www.pferd-versichert.de.

Das Formular dient lediglich der Information. Sämtliche Vertragsmuster sind unverbindlich und ohne Gewähr und ersetzen nicht die individuelle Vertragsgestaltung.

Gültigkeit und verpflichtet den Einsteller weiterhin zur Entrichtung des Pensionspreises.

§ 9 Haftung des Betriebsinhabers:

9.1.

Der Betriebsinhaber haftet für Schäden an den Eingestellten Pferden und sonstigen eingebrachten Sachen des Einstellers nur im Rahmen seiner bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung oder wenn diese Schäden von ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

9.2.

Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Betriebshaftpflichtversicherung unterrichtet wurde und nur hieraus und in den unter 9.1. Alternative 2 beschriebenen Fällen Ansprüche gegen den Betriebsinhaber geltend machen kann.

9.3.

Dem Einsteller wird empfohlen, sein Eigentum gegen die Risiken „Feuer, Wasser,



Sturm, Blitzschlag, Naturkatastrophen und Diebstahl“ zu versichern, da diese Risiken für das eingestellte Pferd durch den Betrieb nicht gedeckt sind.

§ 10 Sonstiges:

Der Einsteller erkennt die Stallordnung an. Die Haus – und Hofordnung ist Bestandteil dieses Vertrages, liegt als Anlage bei und wird mit Unterschrift des Vertrages anerkannt.

§ 11 Schriftform:

Änderungen dieses Vertrages bedürfen im jedem Fall der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein, wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Passage rechtlich wirksame Regelungen zu vereinbaren, die der Vertragsziel entsprechen oder ihm nahe kommen.

Datum, Ort:

Unterschrift Einsteller:

Unterschrift Betrieb/Betreiber: